

# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt**

vom 07. März 2021 (Datum Urnenabstimmung)

6. Entwurf, Stand 18. September 2020

Grundlagen:

*Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts Zürich für Versammlungsgemeinden Version September 2019*

*Behördenkonferenz Kick-Off Einheitsgemeinde vom 06.06.2019*

*Auslegeordnung neue Gemeindeordnung, Sitzung Teilprojektgruppe vom 01.10.2019*

*1. Entwurf neue Gemeindeordnung, Sitzung Teilprojektgruppe vom 17.10.2019*

*2. Entwurf neue Gemeindeordnung, Sitzung Projektgruppe vom 06.11.2019*

*3. Entwurf neue Gemeindeordnung, Konsolidiertes Ergebnis behördeninterne Vernehmlassung vom 12.12.2019*

*4. Entwurf neue Gemeindeordnung, Ergebnis Sitzung Projektgruppe vom 23.01.2020 zuhanden Verabschiedung Gemeinderat und Schulpflege*

*5. Entwurf neue Gemeindeordnung, Sitzung Projektgruppe nach Vorprüfung GAZ*

*6. Entwurf neue Gemeindeordnung, Version zuhanden Informationsveranstaltung Bevölkerung und externe Vernehmlassung*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetzesverzeichnis</b>	<b>4</b>	Art. 14 Planungsbefugnisse	11
<b>Literaturhinweise</b>	<b>4</b>	Art. 15 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse	12
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>	Art. 16 Finanzbefugnisse	13
Art. 1 Gemeindeordnung	5	<b>Gemeindebehörden</b>	<b>15</b>
Art. 2 Gemeindeart	5	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>15</b>
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	5	Art. 17 Geschäftsführung	15
<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>6</b>	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	15
<b>1. Politische Rechte</b>	<b>6</b>	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	16
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	16
<b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	<b>6</b>	<b>2. Gemeinderat</b>	<b>17</b>
Art. 5 Verfahren	6	Art. 21 Zusammensetzung	17
Art. 6 Urnenwahlen	7	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	17
Art. 7 Erneuerungswahlen	8	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	17
Art. 8 Ersatzwahlen	8	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	19
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	8	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	20
Art. 10 Fakultatives Referendum	10	Art. 26 Finanzbefugnisse	23
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	<b>10</b>	<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>	<b>25</b>
Art. 11 Einberufung und Verfahren	10	<b>3.1 Schulpflege</b>	<b>25</b>
Art. 12 Wahlbefugnisse	10	Art. 27 Zusammensetzung	25
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	11	Art. 28 Aufgabe	26

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	26	Art. 44 Zusammensetzung	35
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	27	Art. 45 Aufgaben	36
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	27	Art. 46 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	36
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	28	Art. 47 Prüfungsfristen	37
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	28	Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle	37
Art. 34 Finanzbefugnisse	30	<b>3. Wahlbüro</b>	<b>38</b>
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	31	Art. 49 Zusammensetzung	38
Art. 36 Schulleitung	31	Art. 50 Aufgaben	38
Art. 37 Schulkonferenz	32	<b>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b>	<b>38</b>
<b>3.2 Sozialbehörde</b>	<b>33</b>	Art. 51 Aufgaben und Anstellung	38
Art. 38 Zusammensetzung	33	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>39</b>
Art. 39 Allgemeine Befugnisse	33	Art. 52 Inkrafttreten	39
Art. 40 Finanzbefugnisse	33	Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse	39
Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	34	Art. 54 Übergangsregelungen	40
Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	34	Art. 55 Genehmigung des Regierungsrats	40
<b>Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>	<b>35</b>	<b>(Publikation)</b>	<b>41</b>
<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>	<b>35</b>		
Art. 43 Unterstellte Kommissionen	35		
<b>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>	<b>35</b>		

## **Gesetzesverzeichnis**

- BV** Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- GG** Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
- GPR** Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
- KV** Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
- VGG** Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016, Inkrafttreten 1. Januar 2018
- VPR** Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
- VSG** Gesetz über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz, LS 412.100)
- VSV** Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

## **Literaturhinweise**

- Jaag/Rüssli/Jenni (Hrsg.)** GG - Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017
- Thalmann** Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000
- VZGV (Hrsg.)** Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011
- Jenni** Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007

---

## Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1 Gemeindeordnung

*Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.*

Die Autonomie der Gemeinden wurde im neuen Gemeindegesetz u.a. insofern gestärkt, als die Gemeinden in ihrer Organisation weitgehend frei sind. Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Nur die Grundzüge der Kompetenzordnung in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).

### Art. 2 Gemeindeart

<sup>1</sup> *Niederglatt bildet eine politische Gemeinde.*

<sup>2</sup> *Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.*

**Abs. 2:** Hier wird die Einheitsgemeinde abgebildet. Aus den Bestimmungen ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden.

### Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

*In der Gemeinde Niederglatt wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.*

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen u.a. aus Gründen der Vereinheitlichung der Terminologie für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG).

Die Gemeinden können weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" für ihre Vorsteherchaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen. Dadurch entsteht auch weniger Änderungsbedarf am untergeordneten Regelwerk.

---

## Die Stimmberechtigten

---

### 1. Politische Rechte

---

#### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

**Abs. 1:** Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat. Die politische Gemeinde führt auf freiwilliger Basis eine Wählerversammlung (Informationsveranstaltung) für die Stimmberechtigten durch. Der Gemeinderat legt jeweils den Zeitpunkt der Durchführung fest. Die Kandidaten, welche sich anlässlich der Wählerversammlung vorstellen, werden auf dem Beiblatt geführt. An dieser Usanz soll festgehalten werden. Eine Erwähnung in der GO ist nicht nötig.

**Abs. 2:** Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde von Gesetzes wegen Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde, kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Würde eine Regelung fehlen, wäre in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als *lex specialis* zu Art. 22 KV). In Niederglatt müssen alle Behördenmitglieder in der Gemeinde Wohnsitz haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

---

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

---

#### Art. 5 Verfahren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

**Abs. 2:** Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe,

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen.

## Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter
5. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat als Präsidentin bzw. als Präsident abzuordnende Mitglied.

**Ziff. 1:** Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Das Gemeindegesetz bietet den Gemeinden für die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten drei Möglichkeiten. Die Gemeinden haben sich in der GO für eine Variante zu entscheiden. Diese Formulierung (gemäss MuGO) widerspiegelt die Tatsache, dass das Schulpflegepräsidium Teil des Gemeinderates ist, auch wenn die Person im Rahmen der Wahl der übrigen Mitglieder der Schulpflege gewählt wird.

**Ziff. 5:** Die GO kann bestimmen, dass Mitglieder weiterer Gemeindebehörden oder bestimmte Gemeindeangestellte durch die Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind. So könnten z.B. die Mitglieder eigenständiger oder unterstellter Kommissionen sowie die Präsidentin bzw. der Präsident unterstellter Kommissionen an der Urne gewählt werden. Werden in der GO keine Regelungen zur Wahl dieser Personen getroffen, werden sie vom Gemeinderat gewählt bzw. ernannt.

Nicht mehr an der Urne gewählt werden die Mitglieder des Wahlbüros (vgl. Kommentar zu Art. 25 Abs. 1 Ziff. / GO).

## Art. 7 Erneuerungswahlen

*Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.*

Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln findet kein Vorverfahren gemäss §§ 48 ff. GPR (mit zweimaliger Fristansetzung und Unterstützung der Vorschläge durch mind. 15 Stimmberechtigte etc.) statt.

Das Verfahren mit leeren Wahlzetteln entspricht der bisherigen Usanz. Neu soll ein Beiblatt eingeführt werden. Auf das Beiblatt gemäss § 61 GPR kann gesetzt werden, wer öffentlich zur Wahl vorgeschlagen wird. Durch die Erwähnung des Beiblatts in der GO muss nicht bei jeder Wahl ein Beschluss dazu gefasst werden. Die wahlleitende Behörde setzt mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mind. sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 und 2 VPR bekannt, welche die wahlleitende Behörde prüft.

## Art. 8 Ersatzwahlen

*Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.*

## Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

*Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:*

1. *der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,*

## Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

**Ziff. 2:** Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahme-



Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,</i>	<i>Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--.</i>	ausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln. Als neu werden diejenigen Ausgaben bezeichnet, die nicht gebunden sind.
3. <i>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i>		Im Bereich der neuen einmaligen Ausgaben erfolgt eine Verschiebung der Finanzkompetenzen zugunsten der Urnenabstimmung und damit deren Stärkung. Die Urnenabstimmung gewährleistet repräsentativere Ergebnisse und ist in diesem Sinne demokratischer. Analog ist im Bereich der neuen wiederkehrenden Ausgaben die Urnenabstimmung vorgesehen bei neu mehr als Fr. 300'000.- (bisher mehr als Fr. 500'000.-).
4. <i>der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i>		<b>Ziff. 4:</b> § 79 GG hält fest, dass es für diese Belange eine Urnenabstimmung braucht.
5. <i>der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</i>		<b>Ziff. 5:</b> § 78 Abs. 1 lit. GG hält diese Zuständigkeit fest, und zwar unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind. Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen.
6. <i>Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</i>		
7. <i>Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i>		<b>Ziff. 7:</b> § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium (§ 162 Abs. 2 GG).
8. <i>Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</i>		

## Art. 10 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung oder Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Die Aufnahme dieser Regelung in die GO ist neu.

**Abs.1:** Basiert auf Art. 86 Abs. 3 KV und § 157 Abs. 2 GPR. Das Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist zwingend; es kann nicht abgeändert werden.

**Abs. 2:** Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG und allenfalls weitere, in übergeordneten Gesetzen bezeichnete dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

## 3. Gemeindeversammlung

### Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss.

### Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Die Aufnahme dieser Regelung in die GO ist neu.

Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu gemäss Gemeindeamt Zürich nicht mehr möglich. Es werden auch nur noch die Stimmzählenden an der GV gewählt (in gewissen Gemeinden noch die Mitglieder des Wahlbüros). Alle Behörden werden gemäss Gemeinde-

gesetz durch den GR oder an der Urne gewählt. Kantonale Geschworene sind nicht mehr zu wählen, das Geschworenengericht wurde aufgehoben.

## Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:*

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
3. *das Polizeirecht,*
4. *die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen*
5. *die Wasserversorgung*
6. *die Siedlungsentwässerung*
7. *die Abfallentsorgung.*

Gemäss § 4 GG gilt: Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip).

Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff).

Die Aufzählung Ziff. 1 bis 7 ist nicht abschliessend, das geht aus der Formulierung mit «insbesondere» hervor.

**Ziff. 1:** Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG).

**Ziff. 2:** Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde muss ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) in einem Gemeindeerlass regeln (Gewaltenhemmung).

**Ziff. 3:** Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält.

## Art. 14 Planungsbefugnisse

**Ziff. 1-4:** In der GO könnte auch festgelegt werden, dass diese Beschlüsse der Urnenabstimmung unterbreitet werden (§§ 32 Abs. 3, 88 Abs. 1 PBG). Es soll in Niederglatt

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>des kommunalen Richtplans,</i></li> <li>2. <i>der Bau- und Zonenordnung,</i></li> <li>3. <i>des Erschliessungsplans,</i></li> <li>4. <i>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</i></li> </ol>		<p>bei der bisherigen bewährten Praxis mit der Möglichkeit der Diskussion und Beantragung von Änderungsanliegen bleiben.</p> <p><b>Ziff. 4 (Präzisierung):</b> Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86, 88 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für deren Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 PBG).</p>

## **Art. 15 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse**

*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:*

1. *die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,*
2. *die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 9 GO unterliegen,*
3. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,*
4. *den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen ge-*

**Ziff. 4:** Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen oder vom Gemeinderat oder der Schulpflege bewilligt werden können, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

**Ziff. 5:** Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat (Schulpflege) ausgegangen. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann die notwendigen Stellen schaffen, damit bestehende Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können.

Die Kompetenz für die Schaffung neuer Aufgaben mit den dazugehörigen Stellen und Sachmitteln etc. richtet sich nach den Finanzkompetenzen. Soll also eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse zur Bewilligung neuer

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>mäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i></p> <p>5. <i>die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</i></p> <p>6. <i>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i></p> <p>7. <i>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</i></p>		<p>Ausgaben neue Stellen schaffen (vgl. Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4 GO). Das Gleiche gilt für neue Stellen im Bereich der Schule und Bildung (vgl. Art. 32 Ziff. 6 GO). Abschliessend beim Gemeinderat (oder der Schulpflege) kann die Stellenschaffungskompetenz nicht angesiedelt werden, weil dieser sonst indirekt beliebig über die Übernahme von neuen Aufgaben entscheiden könnte.</p> <p>Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Exekutive zuständig (Art. 23 bzw. Art. 30 GO).</p> <p><b>Ziff. 6:</b> In der Praxis hat sich die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzbereinigungen bewährt.</p>
<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p><i>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</i></p> <p>1. <i>die Festsetzung des Budgets,</i></p> <p>2. <i>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</i></p> <p>3. <i>die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</i></p> <p>4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2 Mio. für einen bestimmten Zweck</i></p>	<p><b>Art. 13 Finanzkompetenzen</b></p> <p><i>Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausga-</i></p>	<p>Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben (betreffen das Verwaltungsvermögen) und Anlagen (betreffen das Finanzvermögen) unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</i></p> <p>5. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</i></p> <p>6. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</i></p> <p>7. <i>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</i></p> <p>8. <i>den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio.,</i></p> <p>9. <i>die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.-,</i></p> <p>10. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.-</i></p>	<p><i>ben bis Fr. 5'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</i></p> <p><i>....</i></p> <p><i>5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</i></p> <p><i>6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum von mehr als Fr. 500'000.-- im Einzelfall,</i></p> <p><i>7. die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--,</i></p> <p><i>8. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrage von mehr als Fr. 50'000.--,</i></p> <p><i>9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--,</i></p> <p><i>10. die Vorfinanzierung von Investitionen.</i></p>	<p>durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).</p> <p>Eine Bestimmung zu Nachtragskredit-Limiten braucht es in der GO nicht. Nachtragskredite sind Budgetkredite, die Gemeindeversammlung ist das zuständige Budgetorgan, sie ist abschliessend (und unlimitiert) zuständig.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Für neue (nicht gebundene) Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4 (Verpflichtungskredit). Für den Zusatzkredit gelten (da nichts Anderes geregelt ist) wie bis anhin die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4 eingesetzten Beträge. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</p> <p><b>Ziff. 8 - 10:</b> Die Gemeinden müssen in ihrer GO einen Betrag festlegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die <b>Veräusserung</b> von und die <b>Investition</b> in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig (117 Abs. 2 GG, nach Lesart des Gemeindeamts). Die entsprechende Finanzkompetenz wird mit Blick auf die Regelung in Vergleichsgemeinden auf Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- belassen. Für den <b>Erwerb</b> von Liegenschaften des Finanzvermögens hingegen ist gemäss neuem Gemeindegesetz der Gemeinderat von Gesetzes wegen und grundsätzlich unlimitiert zuständig. So kann er flexibel und innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Mit Ziff. 8 wird diese Zuständigkeit limitiert, allerdings so, dass die Flexibilität gewahrt und tatsächlich der Erwerb einer Liegenschaft durch den Gemeinderat möglich sein sollte.</p>

---

## Gemeindebehörden

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen

---

#### Art. 17 Geschäftsführung

*Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.*

Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Ressorts und Verwaltungsabteilungen fest.

#### Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

*<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

*<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

**Abs. 1:** Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht jedoch Angestellte.

**Bst. a:** Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

**Bst. b:** Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG).

**Bst. c:** Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen.

**Abs. 2:** Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos eingesehen werden können. In der Regel erfolgt die Publikation auf den Homepages.

Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren und zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.

## **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

*Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.*

Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Diese Bestimmung hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

## **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

*<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

Diese Bestimmung hat ebenfalls keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

**Abs. 1:** Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln. Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.

**Abs. 2:** Neubeurteilung §§ 170 f. GG.

*<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*



---

## 2. Gemeinderat

---

### Art. 21 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Abs. 1:** Der Gemeinderat muss mindestens 5 Mitglieder haben, die Anzahl ist in der GO festzulegen (§ 47 GG). Die gewählte Grösse des Gemeinderats entspricht der bisherigen Regelung, der Lösung in Vergleichsgemeinden sowie der Grösse und Bevölkerungszahl von Niederglatt.

**Abs. 2:** Gemäss § 48 Abs. 2 GG regelt der Gemeinderat seine Organisation, diejenige der Verwaltung und allenfalls diejenige beratender Kommissionen oder ihm unterstellter Kommissionen in einem Behördenerlass.

---

### Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Diese Möglichkeit ist basierend § 45 GG neu gegeben. Diese Bestimmung hat im Zusammenhang mit dem Gemeinderat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Früher war die Aufgabenübertragung an Angestellte nur in Parlamentsgemeinden möglich.

Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.

Die Anordnungen von Gemeindeangestellten unterliegen ebenfalls der Neubeurteilung gemäss § 170 Abs. 1 lit. c GG.

---

### Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

---

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
1. <i>bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</i>		
a) <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,</i>		Ziff. 1 lit. a: § 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören. In Niederglatt handelt es sich konkret um das Präsidium der Sozialbehörde.
b) <i>die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</i>		
2. <i>ernennt oder wählt in freier Wahl:</i>		Ziff. 2: Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus.
a) <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</i>		
b) <i>die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</i>		Ziff. 2 lit. a und b: Diese Personen werden grundsätzlich durch den Gemeinderat gewählt oder ernannt. Die Urnenwahl bliebe möglich (§ 40 lit. c Ziff. 1-2 GPR), müsste jedoch ausdrücklich in der GO vorgesehen werden (vgl. Art. 6).
c) <i>die Mitglieder des Wahlbüros.</i>		
3. <i>ernennt oder stellt an:</i>		
a) <i>die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</i>		<b>Ziff. 3 lit b:</b> Die Zustimmung der Schulpflege muss im Vorfeld des GR-Beschlusses erfolgen. Es kann von einem Rechtsanspruch der Schulpflege ausgegangen werden, dass der GR keinen Schreiber/keine Schreiberin wählt, welcher/welche der fachlichen Empfehlung der Schulpflege widerspricht. Im konkreten Einzelfall wird die Behörde in den Rekrutierungsprozess einbezogen und äussert sich zur Eignung von 1-x Kandidaten/innen der engeren Wahl, wobei sie einen Favoriten/eine Favoritin nennen kann.
b) <i>mit Zustimmung der Schulpflege die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung,</i>		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>c) <i>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</i></p> <p>d) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</i></p>		<p><b>Ziff. 3 lit c:</b> § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978. Die feuerpolizeilichen Aufgaben werden durch den (externen) Gemeindeingenieur wahrgenommen. Für die kommunalen Aufgaben des Zivilschutzes und die Wahl der Organe ist der Anschlussvertrag der interkommunalen Zivilschutzorganisation (ZSO RONN) die relevante Rechtsgrundlage.</p> <p><b>Ziff. 3 lit d:</b> Relevant sind die Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags der Regionalen Führungsorganisation (RFO RONN) zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen und Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Organisation in normalen Lagen.</p>
<p><b>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p>		<p>Die Ziff. 1-5 enthalten lediglich eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung. Die Unterscheidung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen basiert auf Art. 38 KV und § 4 Abs. 2 GG.</p>
<p><i>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p>		<p><b>Ziff. 2:</b> §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG. Der Gemeinderat regelt seine Organisation.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 50 GG. Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz-</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</i></li> <li>2. <i>die Organisation und Leitung der Verwaltung,</i></li> <li>3. <i>unterstellte Kommissionen,</i></li> <li>4. <i>die Organisation beratender Kommissionen,</i></li> <li>5. <i>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i></li> <li>6. <i>die Ordnung für den regelmässigen Unterhalt der Bodenverbesserungsanlagen,</i></li> <li>7. <i>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</i></li> </ol>		<p>und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln. Der Bestand (und nicht mehr) der unterstellten Kommissionen muss in der GO vorgesehen sein. Eigenständige Kommissionen regeln ihre Organisation selbst.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln.</p> <p><b>Ziff. 5:</b> In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG).</p> <p><b>Ziff. 6:</b> Bisher wurden diese Bestimmungen durch die Gemeindeversammlung in der Unterhaltsverordnung vom 10. Dezember 1993 geregelt. Die Verordnung ist veraltet und entspricht nicht mehr den neuen Strukturen in der Einheitsgemeinde. Gemäss Rücksprache mit dem GAZ, U. Glättli, am 8.11.2019 ist folgende Lösung möglich: Neu fällt die Kompetenz, für den regelmässigen Unterhalt der Bodenverbesserungsanlagen zu sorgen, dem Gemeinderat zu. Er ist als Exekutive das geeignetere Organ für diese Aufgabe. Es handelt sich um einen kleinen Kreis von direkt Betroffenen, die in einem Exekutivverfahren besser angehört werden können. Zudem ist die politische Akzeptanz vorhanden und der Kanton hat (technische) Aufsichtsfunktionen. Dem Aspekt der Stufengerechtigkeit wird Genüge getan.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> Darunter fallen Regelungsgegenstände wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten, aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.</p>

## **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> *Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:*

Neu sind die Aufgaben und Kompetenzen aufzuteilen in unübertragbare und übertragbare. Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
1. <i>die politische Planung, Führung und Aufsicht,</i>		fällen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher, insbesondere politischer Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig.
2. <i>die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</i>		<p><b>Ziff. 1:</b> Mit der Aufsicht stellt der Gemeinderat die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sicher. Unter die politische Aufsicht des Gemeinderats fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung (sogenannter Selbsteintritt),</li> <li>- die Dienstaufsicht gegenüber den vom Gemeinderat unmittelbar delegierten Stellen,</li> <li>- die Aufsichtsorganisation wie z.B. Sicherstellung eines IKS.</li> </ul>
3. <i>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i>		<p><b>Ziff. 3:</b> § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.</p>
4. <i>die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</i>		
5. <i>die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i>		<p><b>Ziff. 7:</b> Das Bürgerrechtsgesetz ist derzeit in Revision. Es sieht in § 11 vor, dass für die Einbürgerung in Zukunft nur noch ein Organ zuständig ist. Die Kantonsverfassung räumt den Gemeinden das Recht ein, das Einbürgerungsorgan in der Gemeindeordnung selber zu bestimmen (Art. 21 Abs. 1 KV). Dies kann der Gemeindevorstand, eine Bürgerrechtskommission oder die Gemeindeversammlung sein. Ausgeschlossen sind Urnenabstimmungen (Art. 21 Abs. 1 KV). In den meisten Zürcher Gemeinden fungiert der Gemeinderat als Einbürgerungsbehörde.</p>
6. <i>die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</i>		
7. <i>die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,</i>		<p>In Niederglatt hat der Gemeinderat die vorbereitenden Aufgaben zur Bürgerrechtserteilung, namentlich die Gespräche mit den Antragsstellerinnen und -steller, an den Bürgerrechtsausschuss delegiert. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten bleiben.</p>
8. <i>die Initiierung und Unterstützung des Gemeindeferendums.</i>		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p>		<p><b>Abs. 2:</b> In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben massvoll sowie stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.</p>
<p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p>		
<p>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p>		
<p>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p>		<p><b>Ziff. 4:</b> Der Gemeinderat soll die Stellen schaffen können, die notwendig sind für die Erfüllung seiner Aufgaben. Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse neue Stellen schaffen. Aus dem Legalitätsprinzip ergibt sich jedoch, dass die Kompetenz nicht so ausgelegt werden darf, dass der Gemeinderat mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt (vgl. auch Kommentar zu Art. 15).</p>
<p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p>		
<p>5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p>		<p><b>Ziff. 5:</b> Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser kann die Befugnis sodann an eine Angestellte bzw. einen Angestellten übertragen. Nicht delegierbar ist die Wahl der Mitglieder (vgl. Art. 23 Ziff. 1 c)).</p>
<p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p>		<p><b>Ziff. 7:</b> In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden können.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>7. der Abschluss und die Änderung von Abschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die Festsetzung der Quartierpläne, Werkpläne, Bau- und Niveaulinien,</p> <p>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>		<p><b>Ziff. 8:</b> Diese Regelung entspricht der bisherigen Formulierung in der Gemeindeordnung.</p> <p><b>Ziff. 9:</b> Dienstaufsicht und Weisungsrechte lassen sich delegieren. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Ziff. 1.</p>
<p><b>Art. 26 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat steht unübertragbar die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan zu.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-</li> </ol>	<p><b>Art. 23 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck,</li> </ol>	<p><b>Abs. 1:</b> Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen (§§ 95 und 96 GG). Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Für Zusatzkredite gelten dieselbe Höchstgrenzen, wenn – wie vorliegend – dazu keine abweichenden Limiten festgelegt werden.</p> <p>Die höheren Finanzkompetenzen des Gemeinderats im Bereich der neuen einmaligen Ausgaben entsprechen den durchschnittlichen Limiten der Vergleichsgemeinden.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck,</i></p> <p>4. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.- im Jahr,</i></p> <p>5. <i>der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio.,</i></p> <p>6. <i>die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.-,</i></p> <p>7. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. Mio500'000.-,</i></p> <p>8. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</i></p>	<p>4. <i>Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr; jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr,</i></p> <p>5. <i>den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Abgabe im Baurecht von Grundstücken zum Preis bis Fr. 500'000.--,</i></p> <p>6. <i>die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.--,</i></p> <p>7. <i>langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.--,</i></p> <p>8. <i>die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.--.</i></p>	<p>Sie sind damit zu begründen, dass der Gemeinderat zukünftig die Gesamtverantwortung für alle Bereiche des Gemeindealltags, also auch für die schulischen Belange, übernimmt. Die Ausgaben sind im Budget eingestellt bzw. werden von der Gemeindeversammlung als zuständiges Budgetorgan vorgängig bewilligt. Bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben findet eine massvolle Erhöhung der Finanzkompetenzen statt. Sie beruht auf Erfahrungswerten und hält im Vergleich mit anderen Gemeinden mit ähnlicher Grösse und Bevölkerungszahl stand.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Einen Plafond wie in Ziff. 3 braucht es nicht, weil die Ausgaben budgetiert sind.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann der Gemeinderat auch Ausgaben ausserhalb des Budgets delegieren. Er muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der in der GO definierte Plafond eingehalten und keinesfalls überschritten wird.</p> <p><b>Ziff. 6:</b> § 117 Abs. 2 GG. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite der Gemeinderat zuständig ist, ist der Verkauf unabhängig vom Wert der Liegenschaft von der Gemeindeversammlung zu beschliessen (vgl. Kommentar GG)</p> <p>Weitere Bestimmungen müssen nicht in der GO aufgenommen werden. Das neue Gemeindegesetz führt im</p>



Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Anlagegeschäfte liegen grundsätzlich in der Kompetenz des Gemeinderats, Ausgaben werden dagegen vom gemäss Finanzkompetenzen zuständigen Organ bewilligt.</p>
<h3>3. Eigenständige Kommissionen</h3>		<p>Die Gemeinde kann eigenständige Kommissionen einsetzen. Sie entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. § 51 GG genügt nicht als Rechtsgrundlage für die Bildung einer eigenständigen Kommission. Es sind zudem deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in der GO zu regeln.</p>
<h3>3.1 Schulpflege</h3>		<p>Die Aufnahme dieser Regelungen in die GO ist neu und die Folge der Bildung der Einheitsgemeinde.</p> <p>Gemäss § 5 GG wird die Schulbehörde in der Einheitsgemeinde als Schulpflege bezeichnet. Dies entspricht auch der Terminologie der Volksschulgesetzgebung. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung (§ 56 Abs. 1 GG). Sieht das GG keine speziellen Regelungen zur Schulpflege vor, sind die Regelungen über eigenständige Kommissionen zu beachten (§ 56 Abs. 3 GG).</p>
<h3>Art. 27 Zusammensetzung</h3>		<p><b>Abs. 1:</b> Die Schulpflege besteht einschliesslich Präsidium aus mind. 5 Mitgliedern (§ 55 GG).</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>		<p>Mit der Bildung der Einheitsgemeinde gehen bestimmte Aufgaben, welche bisher der Schulpflege zustanden, an die Politische Gemeinde über. Die Schulpflege konzentriert sich auf das Kerngeschäft der Schule. Die verbleibenden (strategischen) Aufgaben können von 5 Behördenmitglieder übernommen werden. Diese Lösung besteht analog in Vergleichsgemeinden.</p>

## Art. 28 Aufgabe

*Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.*

## Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

*Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

Anders als der Gemeinderat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist (§ 45 Abs. 3 GG).

Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss noch geltendem Volksschulrecht sind zu beachten (vgl. insbesondere § 42 Abs. 3 VSG und § 44 Abs. 2 VSV). Ebenso dürfen die in § 44 Abs. 2 VSG der Schulleitung zugewiesenen Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV). Die Schulpflege kann die Vorbereitung der in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Geschäfte übertragen; nicht jedoch die Geschäfte selbst (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Schliesslich kann sie Finanzbefugnisse übertragen (§ 56 Abs. 2 und 3 GG). Das Volksschulgesetz wird derzeit revidiert.

### **Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

*Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.*

Dieses direkte Antragsrecht ist nicht neu und gilt von Gesetzes wegen. Diese Bestimmung hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Neu bestünde allerdings die Möglichkeit, der Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zu entziehen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der GO geregelt werden (§ 51 Abs. 5 GG).

### **Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

*Die Schulpflege ernennt oder stellt an:*

1. *die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,*
2. *die Lehrpersonen,*
3. *die Schulärztin bzw. den Schularzt,*
4. *die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,*
5. *die weiteren Angestellten im Schulbereich.*

Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt. Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung oder des freiwilligen Schulsports angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

**Ziff. 5:** Aktuell gibt es in Niederglatt keinen Schulzahnarzt bzw. keine Schulzahnärztin. Den Eltern werden Gutscheine für den Zahnarztbesuch zur Verfügung gestellt.

**Ziff. 6:** Darunter fallen z.B. Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache, Klassenassistenten oder Mitarbeitende der Freifächer oder Aufgabenhilfe.

Die Leitung Schulverwaltung und die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, das Hauswarte- und Reinigungspersonal der Schule, die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen und weitere nicht-pädagogische Mitarbeitende der Schule (Zivis, Lotsen, Fachpersonal Pedikuloose, Zahnpflegeinstruktoren) werden neu in der Gemeindeverwaltung angegliedert. Anstellungsinstanz ist der Gemeinderat.

## Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

*Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:*

1. *im Organisationsstatut,*
2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
3. *über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,*
4. *über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,*
5. *über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,*
6. *betreffend die Ordnung an den Schulen,*
7. *über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.*

**Ziff. 1:** Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln. Es darf nicht mit dem Organisationserlass der Schulpflege (Ziff. 3) verwechselt werden.

**Ziff. 3:** Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und für die beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Hierzu zählen z.B. auch Pflichtenhefte und Dienstweisungen an unterstellte Behörden und Personen.

**Ziff. 4:** Sofern die GO vorsieht, dass Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (vgl. Art. 28 GO), regelt ein Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (§ 45 Abs. 2 GG).

**Ziff. 5:** Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeinderlass zu regeln (vgl. Art. 13 GO). Gestützt hierauf regelt die Schulpflege die Details der Gebührenerhebung.

## Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

*Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:*

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
1. <i>die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i>		<b>Ziff. 1:</b> Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt.
2. <i>den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</i>		
3. <i>die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i>		<b>Ziff. 3:</b> Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung.
4. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i>		
5. <i>die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i>		<b>Ziff. 5:</b> § 42 VSG. Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG).
6. <i>die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</i>		<b>Ziff. 6:</b> Die Schulpflege kann – im Vergleich zur bisherigen Regelung neu - Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist (gebundene Ausgaben). Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse berechtigt, neue Stellen zu schaffen.
7. <i>die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen</i>		Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz. Diesem Gesetz unterstehen

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</i></p> <p>8. <i>die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</i></p> <p>9. <i>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i></p> <p>10. <i>die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</i></p>		<p>alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten.</p> <p>Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde z.B. Stellen für Lehrpersonen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG), der Schulsozialarbeit oder von sonderpädagogischen Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG) schaffen. Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen z.B. Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter (Schulsekretärin bzw. Schulsekretär), Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG oder Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache.</p> <p><b>Ziff. 10:</b> Diese Ziffer entspricht dem Antragsrecht der Schulpflege, Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne zu bringen.</p>

### **Art. 34 Finanzbefugnisse**

*Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug,*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen*

### **Art. 20 Finanzielle Befugnisse**

*Die Primarschulpflege ist zuständig für:*

1. *den Vollzug bewilligter Ausgaben;*
2. *den Vollzug gebundener Ausgaben;*
3. *die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr;*

Die Befugnisse sind in einem gewissen Umfang delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Schulpflege ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch möglich. Die konkrete Ausgestaltung der Delegation ist in einem Erlass zu regeln.

**Ziff. 1:** Eine eigenständige Kommission (§ 51 GG) verfügt auch ohne Bestimmung in der GO über die Kompetenz zum Ausgabenvollzug in ihrem Aufgabenbereich.

**Ziff. 3:** Ein Plafond für die neuen Ausgaben innerhalb Budget muss nicht aufgenommen werden, da all diese Ausgaben ja im Budget aufgenommen und damit vom

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck.</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr.</p>	<p>4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr;</p> <p>5. Grundeigentumsgeschäfte (Erwerb, Tausch, Verkauf, Abgabe im Baurecht) im Wert bis Fr. 500'000.- im Einzelfall.</p>	<p>Budgetorgan genehmigt wurden. Da die Kompetenzlimiten der Schulpflege niedriger als diejenigen des Gemeinderats sind, stellt die Schulpflege für Beträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, dem Gemeinderat Antrag.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> § 104 Abs. 2 GG. Soll die Schulpflege über die Kompetenz verfügen, ausserhalb des Budgets neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen, so bösst der Gemeinderat seine Fähigkeit, den Gesamthaushalt über das Budget zu steuern insofern ein, als ohne seinen Einfluss das Budget überschritten wird. Die betragsmässigen Limiten für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets sind grundsätzlich niedrig zu halten. Die Begrenzung auf einen jährlichen Höchstbetrag (sog. Plafond) ist unbedingt erforderlich.</p>

### Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

**Abs. 1:** § 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Das Gremium der fünfköpfigen Schulpflege wird mit je einer Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen (bisher eine Lehrperson pro Stufe) ergänzt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann grundsätzlich jederzeit weitere Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.

### Art. 36 Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.		<b>Abs. 2:</b> Die Schulpflege erlässt das Organisationsstatut. Auf dieser Stufe bzw. im Funktionendiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbe-fugnisse) der Schulleitung und der Schulpflege zukommen. Unter den zwingend der Schulpflege und der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut der Volksschulgesetzgebung in die Zuständigkeit der Schulpflege oder der Schulleitung fallen (§§ 42 Abs. 3, 44 Abs. 2 VSG, §§ 44 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 1 VSV).
<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.		
<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.		
<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.		

## Art. 37 Schulkonferenz

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Aufnahme dieser Regelung in die GO ist neu.

**Abs. 1:** Seit 1. August 2017 gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV).

**Abs. 3:** Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).



## 3.2 Sozialbehörde

---

### Art. 38 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

An der bisherigen Sozialbehörde soll festgehalten werden. Die Mitglieder werden an der Urne gewählt (vgl. Art. 6 Ziff. 5 GO). Die Anzahl Mitglieder entspricht der bisherigen, bewährten Regelung.

### Art. 39 Allgemeine Befugnisse

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens, der Zusatzleistungen zur AHV/IV und des Asylwesens.

Die Sozialbehörde regelt die Details ihres Aufgabenbereichs, die Kompetenzen und Kompetenzdelegationen in einem Erlass.

### Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde hat folgende Finanzkompetenzen, welche sie in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden kann:

1. den Ausgabenvollzug,

### Art. 32 Finanzielle Kompetenzen

Die Sozialbehörde entscheidet im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Kompetenz über:

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>2. gebundene Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget <u>nicht</u> enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr.</p>	<p>1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind,</p> <p>2. Gebundene Ausgaben,</p> <p>3. im Voranschlag nicht enthaltene, <u>nicht</u> gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr,</p> <p>b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.-- im Jahr.</p>	
<p><b>Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p><i>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</i></p>		<p>Die Aufnahme dieser Regelung in die GO ist neu.</p> <p>Anders als der Gemeinderat kann die Sozialbehörde nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist (§ 45 Abs. 3 GG).</p>
<p><b>Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p><i>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat</i></p>		<p>Die Aufnahme dieser Regelung in die GO ist neu.</p> <p>§ 51 Abs. 4 und 5 GG. Grundsätzlich besitzen eigenständige Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne, es sei denn, dieses wird durch die GO explizit ausgeschlossen (vgl. auch Kommentar zu Art. 29 GO).</p>

*einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.*

## Weitere Behörden und Aufgabenträger

### 1. Unterstellte Kommissionen

Die Aufnahme dieser Regelungen in die GO ist neu.

#### Art. 43 Unterstellte Kommissionen

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Gesellschaftskommission,
- b) Liegenschaftskommission.

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

§ 50 GG: Unterstellten Kommissionen können Aufgaben zur selbstständigen Erledigung mit entsprechenden untergeordneten finanziellen Befugnissen übertragen werden.

Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.

Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Der GR ist aber nicht verpflichtet, alle aufgelisteten unterstellten Kommissionen auch tatsächlich zu führen (Kann-Bestimmung). Im Normalfall werden die Mitglieder vom Gemeinderat gewählt. Die Zusammensetzung und Zahl ist frei bestimmbar.

### 2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

#### Art. 44 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

**Abs. 1:** Die RPK besteht aus mind. 5 Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR). Die Anzahl Mitglieder entspricht der bisherigen Regelung.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

## Art. 45 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Diese Regelung ist etwas ausführlicher als in der bisherigen GO.

**Abs. 1:** Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben.

**Abs. 2:** Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

## Art. 46 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Die Formulierungen entsprechen dem Vorschlag der Mustergemeindeordnung (MuGO), sie sind analog auch in der bisherigen GO geregelt.

Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen oder eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.

<sup>3</sup> *Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.*

**Abs. 2:** Das Anhörungsrecht ist für die Zusammenarbeit dienlich, ist im GG aber nicht vorgesehen und daher nicht zwingend.

## Art. 47 Prüfungsfristen

*Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.*

Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind.

Daraus müssen die Behörden ableiten, wieviel früher sie die Geschäfte der RPK vorlegen müssen, damit die Fristen für die rechtzeitige Zustellung der Abstimmungsunterlagen und die Aktenaufgabe eingehalten werden können.

## Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

<sup>1</sup> *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

<sup>2</sup> *Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*

<sup>3</sup> *Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*

<sup>4</sup> *Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.*

Die Aufnahme dieser Regelung in die GO ist neu.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG. Die finanztechnische Prüfung muss von einer fachkundigen und unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

**Abs. 1:** §§ 143, 142 Abs. 2 GG.

**Abs. 2:** § 147 Abs. 1 GG.

**Abs. 3:** § 147 Abs. 2 und 3 GG.

**Abs. 4:** § 149 Abs. 1 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen. Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält und entspricht der bisherigen bewährten Praxis.

---

### 3. Wahlbüro

---

#### Art. 49 Zusammensetzung

*Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.*

§ 14 GPR. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann, wie auch bisher vorgesehen, vom Gemeinderat bestimmt werden.

Dem Wahlbüro gehören mind. 5 Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenersass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber wird deshalb in der GO nicht mehr explizit erwähnt (anders als in Art. 37 alte GO).

---

#### Art. 50 Aufgaben

*Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.*

Es gelten §§ 14 ff GPR und § 75 GPR. Gemäss letzterem kommt dem Wahlbüro die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu. Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihm diese Aufgabe übertragen hat.

---

### 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

---

#### Art. 51 Aufgaben und Anstellung

**Abs. 1:** Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter, sie bzw. er sind auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt.

---

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.		Der zivilrechtliche Wohnsitz muss nicht in der Gemeinde Niederglatt liegen. Dies ist in Art. 4 Abs. 2 GO geregelt und muss hier nicht wiederholt werden.
<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.		
<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		

---

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 52 Inkrafttreten**

*Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.*

Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die revidierte GO kann grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Bei der Bildung einer Einheitsgemeinde stellt das Inkrafttreten der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde letztlich den entscheidenden Schritt bei der Auflösung der Schulgemeinde dar.

### **Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse**

*Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 29. November 2009 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 26. November 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.*

---

## Art. 54 Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf den Beginn der Amtsdauer 2022-2026.

<sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022, bzw. bis zur Konstituierung für die Amtsdauer 2022-2026 bleibt die bestehende Behördenorganisation unverändert.

<sup>3</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>4</sup> Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

**Abs. 1:** vgl. Art. 52

**Abs. 2:** Diese Übergangsregelung ist dann erforderlich, wenn die revidierte GO kurz vor Amtsdauerbeginn 2022-2026 in Kraft tritt und wenn das Wahlverfahren und/oder die Behördenstruktur geändert werden. Der Grund dafür ist, dass die Wahlanordnungen für die Erneuerungswahlen der Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung stattfinden.

Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen, wie bei der Frage der zeitlich befristeten Weitergeltung von kommunalen Erlassen, die zum Teil der neuen GO widersprechen. Allenfalls braucht es für die Anpassung an die neue GO eine gewisse Übergangsfrist, in der diese kommunalen Erlasse noch angewendet werden.

## Art. 55 Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am  
..... genehmigt.

**(Publikation)**

Die rechtskräftig beschlossene GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtsammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.

Hat der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der GO zu beschliessen, muss auch dieser Beschluss veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die GO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG).

## Anhang Übersicht Finanzkompetenzen

<b>Ausgaben</b>	<b>Urne</b>	<b>Gemeindever- sammlung</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Schulpflege</b>	<b>Sozialbehörde</b>
<i>neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck</i>	> 2 Mio.	< 2 Mio.			
<i>neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck</i>	> 300'000	< 300'000			
<i>neue einmalige, budgetierte Ausgaben für einen bestimmten Zweck</i>			< 150'000	< 150'000	< 25'000
<i>neue wiederkehrende, budgetierte Ausgaben für einen bestimmten Zweck</i>			< 50'000	< 30'000	< 10'000
<i>neue einmalige, nicht-budgetierte Ausgaben für einen bestimmten Zweck</i>			< 75'000, max. 200'000	< 50'000, max. 150'000	< 10'000, max. 50'000
<i>neue wiederkehrende, nicht-budgetierte Ausgaben für einen bestimmten Zweck</i>			< 25'000, max. 75'000	< 10'000, max. 50'000	< 3'000, max. 10'000
<i>Erwerb Liegenschaften Finanzvermögen</i>		>2 Mio.	< 2 Mio.	-	
<i>Veräusserung Liegenschaften Finanzvermögen und Einräumung dingliche Rechte</i>		> 500'000	< 500'000	-	
<i>Investitionen Liegenschaften Finanzvermögen</i>		> 500'000	< 500'000	-	